**Denkschrift des Freiherrn vom Stein für das russische Kabinett vom 24. Juni 1815 (Auszug)**

Die deutsche Bundesakte ist am 8ten Junius durch die Bevollmächtigten der deutschen Könige, Fürsten und Städte unterzeichnet worden.

Jeder Mann, der sein Vaterland liebt und dessen Glück und Ruhm wünscht, ist berufen zu untersuchen, ob der Inhalt dieser Urkunden der Erwartung der Nation entspricht, der Größe ihrer Anstrengungen, ihrer Leiden, der Tatkraft und Beschaffenheit des Geistes, der sie jene zu machen und diese zu ertragen in Stand setzte? Ob sie in dieser Urkunde die Gewähr ihrer bürgerlichen und politischen Freiheit findet? […]

Der Kaiser[[1]](#footnote-1) erklärte bei seinem Eintritt in seinem Heere in Deutschland (April 1813), er beabsichtige den Fürsten und Völkern Deutschlands zu helfen, um ihre Freiheit und ihre Unabhängigkeit wieder zu erobern, und der Wiederherstellung des alten Reiches einen mächtigen Schutz und eine feste Gewähr zu leihen. […]

Unsere neuen Gesetzgeber haben an die Stelle des alten Deutschen Reiches mit einem Haupte, gesetzgebender Versammlung, Gerichtshöfen, einer inneren Einrichtung, die ein Ganzes bildete – einen Deutschen Bund gesetzt, ohne Haupt, ohne Gerichtshöfe, schwach verbunden für die gemeine Verteidigung. Die Rechte der Einzelnen sind durch nichts gesichert als die unbestimmte Erklärung, „daß es Landstände geben solle“, ohne daß etwas über deren Befugnisse festgestellt ist (Art.13); und durch eine Reihe Grundgesetze (Art. 18) über die Rechte der Deutschen. […]

Die Bildung des Bundestages, mag er als Bundesversammlung oder als Plenum handeln, gestattet nur schwer eine für alle verbindliche Handlung, da die Fälle, welche Einstimmigkeit erheischen, so zahlreich und so unbestimmt ausgedrückt sind. Sie wird erfordert jedesmal, wo es sich darum handelt

a. Grundgesetze zu geben oder zu verändern

b. organische Bundes-Einrichtungen zu schaffen

c. über Rechte Einzelner zu beschließen

d. oder über Gegenstände der Religion.

Das Recht der Bündnisse einzelner Staaten mit Fremden wird allein durch die Verpflichtung beschränkt, keine Verbindungen einzugehen, welche gegen den Bund oder eines seiner Glieder ausgerichtet sind (Art. 11). – Der Deutsche Bund wird also sein Blut vergießen für seinem Lande fremde Streitigkeiten, wenn sein Fürst mit Frankreich oder England gegen eine andere Macht verbündet ist – er wird sogar verpflichtet sein, seinem Landsmann zu bekämpfen, wenn dessen Fürst sich mit dem Gegner verbunden hat.

Von einer so fehlerhaften Verfassung läßt sich nur ein sehr schwacher Einfluß auf das öffentliche Glück Deutschlands erwarten, und man muß hoffen, daß die despotischen Grundsätze, von denen mehrere Kabinette sich noch nicht losmachen können, nach und nach durch die öffentliche Meinung, die Freiheit der Presse und das Beispiel zerstört werden, welches mehrere Fürsten besonders Preußen, geben zu wollen scheinen, indem sie ihren Untertanen eine wohlthätige und milde Verfassung erteilen.

Entnommen aus: Freiherr vom Stein: Ausgewählte politische Briefe und Denkschriften, hrsg. Von Erich Botzenhart und Gunther Ipsen, Aalen 1995, S. 351f.

**Aufgabenstellung:**

Interpretieren Sie die Quelle, indem Sie

1 I sie analysieren,

2 I sie in den historischen Kontext einordnen und den Sachverhalt erläutern,

3 I vom Steins Urteil überprüfen.

1. Der russische Zar Alexander I. [↑](#footnote-ref-1)